

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 31. Jänner 1972

10. Stück

- 25.** Bundesgesetz: Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz
26. Bundesgesetz: 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1972
27. Verordnung: Untersagung der Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen
28. Verordnung: Untersagung der Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen
29. Verordnung: Untersagung der Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen
30. Verordnung: Untersagung der Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen

25. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1972 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt I

Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

§ 1. Zur Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung, die im Dienste der Volksgesundheit sowie zum Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinflüssen notwendig sind, wird das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit dem im § 3 festgesetzten Wirkungsbereich errichtet.

§ 2. Zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz gehören die ihm gemäß § 3 übertragenen Angelegenheiten in dem Umfang, in dem sie bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundeskanzleramt, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung oder vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu besorgen waren.

§ 3. (1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz übernimmt aus dem Wirkungsbereich

1. des Bundeskanzleramtes die Zuständigkeit gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes StGBI. Nr. 139/1918 zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf dem Gebiete des Umweltschutzes;

2. des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

- a) die Angelegenheiten der Volksgesundheit einschließlich der Aus-, Fort- und Weiter-

bildung von Sanitätspersonen und des Personals der öffentlichen Gesundheitsverwaltung, der Mitwirkung bei den grundsätzlichen und organisatorischen Angelegenheiten des medizinischen und pharmazeutischen Unterrichts, der Angelegenheiten der Kurorte und natürlichen Heilvorkommen, der Heil- und Pflegeanstalten und der Volkspflegestätten, des Leichen- und Bestattungswesens und des Apotheken- und Arzneimittelwesens;

- b) die Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle;
c) die Führung der Bundesapotheken;
d) die Standesangelegenheiten der Ärzte, Dentisten und des sonstigen Krankenpflegepersonals, einschließlich ihrer beruflichen Vertretung;

3. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

- a) die Angelegenheiten des Veterinärwesens mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die von der Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere zu besorgen sind;
b) die Aus-, Fort- und Weiterbildung der in Angelegenheiten des Veterinärwesens tätigen Personen;
c) die Standesangelegenheiten der Tierärzte einschließlich ihrer beruflichen Vertretung.

(2) Der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz umfaßt in den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 1 auch die Forschung, und zwar unbeschadet der Aufgaben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gemäß dem Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, BGBl. Nr. 205.

§ 4. (1) In den in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Um-

weltschutz fallenden Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung vorzugehen.

(2) In den Angelegenheiten des Pflanzenschutzes mit Ausnahme der phytosanitären Grenzkontrolle hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vorzugehen.

(3) Soweit Angelegenheiten des Veterinärwesens Belange der tierischen Produktion, des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland, des Ernährungswesens oder der landwirtschaftlichen Marktordnung berühren, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzugehen.

Abschnitt II

Änderungen in den Personalständen

§ 5. (1) Die den Personalständen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft angehörigen Bundesbediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die nach Abschnitt I nunmehr in den Wirkungsbereich des neu zu errichtenden Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz fallen, werden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in den Personalstand des neu errichteten Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übernommen.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung beziehungsweise der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der zuständigen Zentralausschüsse mit Bescheid festzustellen, welche Bundesbediensteten ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die nach Abschnitt I nunmehr in den Wirkungsbereich des neu errichteten Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz fallen. Die in Abs. 1 verfügte Übernahme von Bundesbediensteten in den Personalstand des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz wird mit Rechtskraft dieser Feststellungsbescheide wirksam.

(3) Den gemäß Abs. 1 in den Personalstand des neu errichteten Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übernommenen Bediensteten ist eine Verwendung (Funktion) zuzuweisen, die ihrer bisherigen Verwendung (Funktion) zumindest gleichwertig ist. Die Bestimmungen des § 67 Abs. 4 und 8 der Dienstpragmatik in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, bleiben unberührt.

Artikel 2

Abschnitt I

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1971, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 lit. g hat zu lauten:

„g) beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung;“

Abschnitt II

Übergangsbestimmungen

Bis zu einer Neuwahl des beim Bundesministerium für soziale Verwaltung oder des beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichteten Zentralausschusses bzw. der bei diesen Zentralstellen eingerichteten Dienststellenausschüsse gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Dienststellenversammlung der Zentralstelle Bundesministerium für soziale Verwaltung wird aus der Gesamtheit der Bediensteten der Zentralstelle Bundesministerium für soziale Verwaltung und aus den Bediensteten der Zentralstelle des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz gebildet, soweit letztere nicht aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft übernommen wurden.

2. Die Dienststellenversammlung der Zentralstelle Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird aus der Gesamtheit der Bediensteten der Zentralstelle Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und der aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den Personalstand des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übernommenen Bediensteten gebildet.

3. Die Aufgaben des Dienststellenausschusses bei der Zentralstelle Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sind, soweit sie sich auf Bedienstete beziehen, die nicht aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den Personalstand des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übernommen wurden, von dem bei der Zentralstelle Bundesministerium für soziale Verwaltung für die sonstigen Bediensteten dieses Ressorts gebildeten Dienststellenausschuß wahrzunehmen.

4. Die Aufgaben des Dienststellenausschusses bei der Zentralstelle Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sind, soweit sie sich auf Bedienstete beziehen, die aus dem Per-

sonalstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den Personalstand des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übernommen wurden, von dem bei der Zentralstelle Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gebildeten Dienststellenausschuß wahrzunehmen.

5. Die Mitglieder des beim Bundesministerium für soziale Verwaltung für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung eingerichteten Fachausschusses sind Mitglieder des im Abschnitt I genannten Fachausschusses.

6. Die Aufgaben des Zentralaussschusses bei der Zentralstelle Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sind, soweit sie sich auf Bedienstete beziehen, die nicht aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den Personalstand des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übernommen wurden, von dem beim Bundesministerium für soziale Verwaltung für die sonstigen Bediensteten dieses Ressorts eingerichteten Zentralaussschuß wahrzunehmen.

7. Die Aufgaben des Zentralaussschusses bei der Zentralstelle Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sind, soweit sie sich auf Bedienstete beziehen, die aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den Personalstand des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übernommen wurden, von dem beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichteten Zentralaussschuß wahrzunehmen.

8. Anlässlich der erstmaligen Wahl des Zentralaussschusses beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bzw. des Dienststellenausschusses bei der Zentralstelle Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz obliegt die Bestellung der Wahlausschüsse dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

9. § 23 Abs. 2 lit. c des Bundes-Personalvertretungsgesetzes findet auf die Zentralaussschüsse bei den Bundesministerien für soziale Verwaltung bzw. für Land- und Forstwirtschaft und auf die Dienststellenausschüsse für die Zentralstellen Bundesministerium für soziale Verwaltung bzw. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.

10. Anlässlich der erstmaligen Wahl des Zentralaussschusses beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bzw. des Dienststellenausschusses bei der Zentralstelle des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz sind auch die übrigen Personalvertretungsausschüsse des Ressorts Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz neu zu wählen.

Artikel 3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der §§ 1 bis 3 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;
- b) hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für soziale Verwaltung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz entsprechend ihrem Wirkungsbereich;
- c) hinsichtlich des § 5 die Bundesminister für soziale Verwaltung, für Land- und Forstwirtschaft und für Gesundheit und Umweltschutz entsprechend ihrem Wirkungsbereich;
- d) hinsichtlich des Artikels 2 Abschnitt I der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;
- e) hinsichtlich des Artikels 2 Abschnitt II der Bundesminister für soziale Verwaltung und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

Jonas

Kreisky

Häuser

Staribacher

26. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1972, mit dem das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1972 abgeändert und ergänzt wird (1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die im Jahre 1972 durch die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz anfallenden Ausgaben und Einnahmen bei den gemäß § 2 vorgesehenen Ansätzen im Wege finanzieller Ausgleichs vorzuzorgen.

§ 2. Im Bundesvoranschlag 1972 (Anlage I) ist ein neues Kapitel 17 „Gesundheit und Umweltschutz“ mit folgenden Ansätzen zu eröffnen:

Ausgaben-Ansatz	Bezeichnung
1/170	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz:
1/1700	Ministerium:
1/17000 43	Personalaufwand
1/17001 43	Verwaltungsaufwand
1/17003 43	Anlagen

Ausgaben-Ansatz		Bezeichnung	Ausgaben-Ansatz		Bezeichnung
1/17006	21	Förderungsausgaben	1/1795		Veterinärmedizinische Bundesanstalten:
1/17007	43	Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	1/17950	34	Personalaufwand
1/17015	43	Bezugsvorschüsse	1/17951	34	Verwaltungsaufwand
1/173		Bundesministerium; Volksgesundheit:	1/17953	34	Anlagen
1/1730		Krankenanstalten und Krankenpflegewesen:	1/17957	34	Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)
1/17304	21	Aufwand nach dem Krankenanstaltengesetz	1/17958	34	Aufwandskredite
1/17306	21	Förderungsausgaben	1/1796		Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst:
1/1731		Allgemeine Gesundheitsvorsorge:	1/17960	43	Personalaufwand
1/17313	21	Anlagen	1/17961	43	Verwaltungsaufwand
1/17316	21	Förderungsausgaben	1/17963	43	Anlagen
1/17317	21	Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	Einnahmen-Ansatz		Bezeichnung
1/17318	21	Aufwandskredite	2/170		Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz:
1/1732		Strahlenschutz:	2/1700		Ministerium:
1/17323	21	Anlagen	2/17004		Laufende Einnahmen
1/17327	21	Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)		21	
1/17328	21	Aufwandskredite		43	
1/1733		Zivilschutz:	2/17007	43	Einnahmen (V)
1/17333	41	Anlagen	2/17019	43	Bezugsvorschußsätze
1/17336	41	Förderungsausgaben	2/173		Bundesministerium; Volksgesundheit:
1/17338	41	Aufwandskredite	2/1739		Verschiedene Einnahmen:
1/1734		Arzneibuch:	2/17390	21	Zweckgebundene Einnahmen
1/17343	21	Anlagen	2/17394	21	Laufende Einnahmen
1/17348	21	Aufwandskredite	2/17397	21	Einnahmen (V)
1/17357	21	Bekämpfung der Tuberkulose	2/174		Bundesministerium; Veterinärwesen:
1/1736		Umwelthygiene:	2/17414	34	Epizootie
1/17363	21	Anlagen	2/179		Anstalten der Gesundheits- und Veterinärverwaltung:
1/17368	21	Aufwandskredite	2/1793		Untersuchungsanstalten:
1/174		Bundesministerium; Veterinärwesen:	2/17930	21	Zweckgebundene Einnahmen
1/17406	34	Bekämpfung der Rinder-TBC	2/17934	21	Laufende Einnahmen
1/17417	34	Epizootie ¹⁾	2/17937	21	Einnahmen (V)
1/179		Anstalten der Gesundheits- und Veterinärverwaltung:	2/1794		Hebammenlehranstalten:
1/1793		Untersuchungsanstalten	2/17944	21	Laufende Einnahmen
1/17930	21	Personalaufwand	2/17947	21	Einnahmen (V)
1/17931	21	Verwaltungsaufwand	2/1795		Veterinärmedizinische Bundesanstalten:
1/17933	21	Anlagen	2/17954	34	Laufende Einnahmen
1/17938	21	Aufwandskredite	2/17957	34	Einnahmen (V)
1/1794		Hebammenlehranstalten:	2/1796		Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst:
1/17940	21	Personalaufwand	2/17964	43	Laufende Einnahmen
1/17943	21	Anlagen			
1/17947	22	Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)			
1/17948	21	Aufwandskredite			

Artikel II

¹⁾ Hiezu zählen auch die Ausgaben für die Bekämpfung der Rinder-Brucellose

Die Anlage III zum Bundesfinanzgesetz 1972, BGBl. Nr. 1/1972, wird geändert wie folgt:

29. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Jänner 1972, mit der die Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen untersagt wird

Auf Grund des § 36 l des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272, in der Fassung der 5. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 241/1968, wird verordnet:

§ 1. Für die nachstehend angeführten Warengattungen wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr Preisempfehlungen, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 2 lit. b des Kartellgesetzes 1959 als Kartell gelten und nicht Empfehlungen von Kalkulationsrichtlinien gemäß § 36 c des Kartellgesetzes 1959 sind, herauszugeben oder anzuwenden:

1. Tonbandgeräte aller Art,
2. Plattenspieler aller Art,
3. Elektrische Bügeleisen,
4. Elektrische Bodenbürsten,
5. Fußbodenbeläge aus Spinnstoffen, chemischen Erzeugnissen oder Verbindungen aus diesen Stoffen, mit Ausnahme von geknüpften und gewebten Teppichen in der vom Erzeuger abgepaßt hergestellten Form,
6. Reifen für Kraftfahrzeuge, sowohl fabriksneu als auch runderneuert.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 48 b des Kartellgesetzes 1959 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 60.000 Schilling oder mit Arrest bis zu acht Wochen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Feber 1972 in Kraft und verliert mit 31. Dezember 1972 ihre Wirksamkeit.

Staribacher

30. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Jänner 1972, mit der die Herausgabe oder Anwendung von Preisempfehlungen untersagt wird

Auf Grund des § 36 l des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272, in der Fassung der 5. Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 241/1968, wird verordnet:

§ 1. Für die nachstehend angeführten Warengattungen wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr Preisempfehlungen, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 2 lit. b des Kartellgesetzes 1959 als Kartell gelten und nicht Empfehlungen von Kalkulationsrichtlinien gemäß § 36 c des Kartellgesetzes 1959 sind, herauszugeben oder anzuwenden:

1. Absorptions- und Kompressorkühlschränke,
2. Kühltruhen,
3. Wäschewaschmaschinen,
4. Wäschezentrifugen,
5. Geschirrspülmaschinen,
6. Bügelmaschinen,
7. Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte sowie aus diesen beiden Geräten kombinierte Schränke,
8. Elektrische Rasierapparate,
9. Staubsauger,
10. Waschpulver und Einweichmittel.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 48 b des Kartellgesetzes 1959 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 60.000 Schilling oder mit Arrest bis zu acht Wochen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Feber 1972 in Kraft und verliert mit 31. Dezember 1972 ihre Wirksamkeit.

Staribacher